

Provinz: LÜTTICH  
Wahlkanton: .....

Wahldistrikt: EUPEN  
Gemeinde: .....

---

### Bestellung des Vorsitzenden des Gemeindevorstands

---

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ich Sie gemäß Artikel L4125-3 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung <sup>1</sup> bestellt habe, den Vorsitz des Gemeindevorstands für die Wahlen vom 13. Oktober 2024 mit Tagungsort in .....  
(Gemeinde und Adresse) zu übernehmen.

Ich bitte Sie, sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf die Verrichtungen vor der Wahl in Verbindung zu setzen.

Gemäß Artikel L4125-3 §3 des Kodex haben Sie so schnell wie möglich unter den Wählern der Gemeinde die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär zu bestellen, die in Ihrem Vorstand tagen werden. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular F1. <sup>2</sup>

Gemäß Artikel L4125-5 des Kodex haben Sie zudem spätestens bis zum 15. September 2024 die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände zu bestellen. Bitte verwenden Sie hierfür die Formulare F2 und F3. <sup>2</sup>

In Ihrer Gemeinde finden die Wahlvorgänge unter Anwendung eines elektronischen Wahlverfahrens mit Papierbescheinigung statt. Aufgrund dessen erfolgt die Totalisierung der Stimmen für die Gemeinderatswahl Ihrer Gemeinde unmittelbar in Ihrem Vorstand.

Es obliegt Ihnen demnach, den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände Ihrer Gemeinde mitzuteilen, wo sie Ihnen nach Abschluss der Wahl den Datenträger (USB-Stick) und die weiteren Umschläge übergeben können. Dies geschieht anhand des Formulars F2 (siehe oben).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie gemäß Artikel L4142-3 des Kodex am 12. und 13. September 2024 die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und die Überprüfung von deren Zulässigkeit vorzunehmen haben.

---

<sup>1</sup> So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

<sup>2</sup> Zum Download verfügbar unter [www.gemeindewahlen.be](http://www.gemeindewahlen.be) (Wahloperatoren > Gemeindevorstand > Formulare).

Gemäß Artikel L4142-11 des Kodex muss Ihr Vorstand, der die Aufgabe des Kreisvorstands erfüllt, seine erste Tagung am 17. September 2024, um 16.00 Uhr zwecks vorläufigen Abschlusses der Kandidatenlisten, sowie 19. September 2024, um 16.00 Uhr zwecks endgültigen Abschlusses dieser Listen abhalten. Ihr Vorstand muss demnach zwangsläufig zu diesen Zeitpunkten gebildet sein.

Sobald die Vorstände gebildet sind, muss die Tabelle mit ihrer Zusammensetzung sorgfältig von Ihnen aufgestellt werden. Die in der Tabelle aufgeführten personenbezogenen Daten sind Ihre Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie die Kontaktangaben der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular F4.<sup>2</sup>

Bewahren Sie ein Exemplar dieser Tabelle auf und übermitteln Sie ein weiteres dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands.

Wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, um die Verzeichnisse bezüglich der Wähler, die in das Amt des Vorsitzenden eines Wahlbürovorstands eingesetzt werden können, und derjenigen, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstands bestellt werden können, sowie die zum Ablauf der Wahlverrichtungen erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

Ich mache Sie abschließend darauf aufmerksam, dass Sie die Möglichkeit besitzen, den Gouverneur der Provinz LÜTTICH zu ermächtigen, dem Gemeindegremium die Aufbewahrung der für die Wahlbürovorstände der Gemeinde bestimmten Wahlregister und ihre Verteilung unter diese Vorstände anzuvertrauen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular F5.<sup>2</sup>

**Ich bitte Sie, mir die beigefügte, ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsbestätigung zurückzusenden oder mir innerhalb von fünf Tagen Ihre Entschuldigungsgründe zur Kenntnis zu bringen.**

Eupen, den ..... (Datum)

Die Vorsitzende des Distriktvorstands,  
(Unterschrift)

## Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4125-3** - [...] §2 - Der Vorsitzende des Distriktvorstandes bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen:

- 1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Unternehmensgerichtes nach dem Dienstalter;
- 2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;
- 3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;
- 4° jeden Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstandes ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen Wähler der Gemeinde, in der sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Der Vorsitzende des Distriktvorstands übermittelt der Regierung spätestens am 31. März die Identität und die Kontaktangaben der benannten Vorsitzenden.

Die Behörden, die die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Personen beschäftigen, teilen dem Vorsitzenden des in Artikel L4125-5 §2 Absatz 2 erwähnten Distriktvorstands die Namen, Vornamen, Hauptwohnsitze und Identifizierungsnummern des Nationalregisters der natürlichen Personen mit. Die Zweckbestimmung dieser Mitteilung ist folgende: dem Vorsitzenden des Distriktvorstands ermöglichen, die Vorsitzenden der Gemeindevorstände unter Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge zu bezeichnen.

Um die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen zu bestimmen, stützt sich der Vorsitzende des Distriktvorstands auf die in Artikel L4122-6 §1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Aufstellung, insofern sie die Identität von Wählern erwähnt, die Inhaber eines Diploms sind, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

§3 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes bezeichnet die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär seines Vorstandes unter den Wählern der Gemeinde, in der er dieses Amt ausübt, und bildet seinen Vorstand am in Artikel L4142-11 §2 vorgesehenen Datum. Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.

Bei der Bildung des Gemeindevorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer den in Artikel L4125-2 §3 vorgesehenen Eid nach denselben Modalitäten.

Der Gemeindevorstand tagt im Rat- oder Gemeindehaus. Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Adresse des Sitzes des Gemeindevorstands mit.

**Art. L4125-5** - §1 - Spätestens am 15. September bestimmt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in folgender festgelegter Reihenfolge:

1. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
2. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II+ in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Identität und die Kontaktangaben der bestimmten Personen mit.

§2 - Spätestens an demselben Datum bestimmt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer der Wahl- und der Zählbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in folgender festgelegter Reihenfolge:

1. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe I in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
2. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II+ in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
3. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufe II in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt;
4. jeder Wähler, der Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu einem Amt der Stufen III oder IV in der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands teilt der Regierung unmittelbar die Identität und die Kontaktangaben der bestimmten Personen mit.

[...]

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. November 2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte zurücksenden an →

**Frau Nathalie Corman**

Vorsitzende des Distriktvorstands von EUPEN

Rathausplatz 4

4700 Eupen

**N.B.** Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Korrespondenz muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von Letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die zum Amt des/der Vorsitzenden des Gemeindevorstands von .....  
(Gemeinde) bestellte Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)),  
bestätigt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Distriktvorstands von EUPEN vom  
..... (Datum) mit dieser Bestellung in Bezug auf die Wahlverrichtungen erhalten zu haben.

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Unterschrift)